



Nutzungs- und Verleihvertrag

Benutzungsordnung und Verleihbedingungen für das JiLS Bar Saftmobil des Landratsamtes Miltenberg

1. Verleihbedingungen

- 1.1 JiLS Bar Saftmobil kann von Vereinen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Schulen, Jugendgruppen und -initiativen aus dem Landkreis Miltenberg **kostenfrei** ausgeliehen werden.
- 1.2 Zur Ausleihe von JiLS Bar Saftmobil wird ein Nutzungs- und Verleihvertrag abgeschlossen. Die vereinbarten Ausleihzeiten, Abhol- und Rückgabetermine sind zwingend einzuhalten. Bei Überziehung der vereinbarten Mietzeit oder bei Nichteinhaltung einer vom Entleiher übernommenen Abbau- oder Transportpflicht werden Kosten in Höhe von täglich 100 Euro berechnet. Es muss gewährleistet werden, dass das JiLS Bar Saftmobil nach Beendigung der Mietzeit am Abgabeort steht. Abhol- und Abgabeort ist Garagenpark Bürgstadt, Industriestraße 7, 63927 Bürgstadt.
- 1.3 Nutzungsanfragen für das JiLS Bar Saftmobil erfolgt online unter <https://www.landkreis-miltenberg.de/themen/kinder-jugend/suchtpraevention/saftmobil.html> und telefonischer Absprache mit der Fachstelle für Suchtprävention unter der **Tel: 06022 6200 112 – oder 09371 501 141**
- 1.4 Der Entleiher hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn aufgrund höherer Gewalt oder technischer Defekte ein Einsatz des JiLS Bar Saftmobil nicht möglich ist.
- 1.5 Der Verleih schließt die Belieferung mit Getränken, Sirups, Eiswürfeln, Strohhalmen, Geschirrhandtücher, Putzlappen und anderen Nahrungsmitteln/Verbrauchsmitteln (außer Geschirrspülmittel und Klarspüler) **nicht** mit ein. Das Stand- und Betriebsrisiko geht zu Lasten des Entleihers.
Anfallender Strom- und Wasserverbrauch sowie ggf. GEMA- und Standgebühren, sind vom Entleiher zu entrichten.
- 1.6 Die Rückgabe des JiLS Bar Saftmobil hat in einem sauberen Zustand zu erfolgen.

2. Benutzungsordnung

- 2.1 JiLS Bar Saftmobil ist ein Konzept zur Suchtprävention bei Kindern und Jugendlichen. Aufgrund dessen sind neben den verleihbedingten Nutzungsbedingungen auch konzeptionelle Nutzungsbedingungen zu akzeptieren.
- 2.2 Verleiher und Entleiher sind sich darüber einig, dass JiLS Bar Saftmobil ausschließlich mit



Nutzungs- und Verleihvertrag

alkoholfreien Getränken bestückt wird und nur alkoholfreie Getränke verkauft oder ausgedient werden.

- 2.3 Ein JiLS Bar Saftmobil Cocktail **muss** weniger kosten, als ein 0,33l ausgedientes alkoholisches Bier weiterer bei der Veranstaltung anwesender Verkaufsstände.
- 2.4 JiLS Bar Saftmobil kann nur entliehen und genutzt werden, wenn der Entleiher über ausgebildete JiLS Barkeeper*innen mit JiLS Barkeeping-Zertifikat verfügt.
- 2.5 Ausbildungskurse werden regelmäßig über die Fachstelle für Suchtprävention angeboten.
- 2.6 Für die Abholung, den Aufbau, den Einsatz und die Rückgabe ist ausschließlich der Entleiher verantwortlich. Dazu gehört ebenso der Transport mit einem geeigneten Transportfahrzeug. Das Transportfahrzeug muss eine Achslast von 1300 kg und eine Stützlast von 100 kg vorweisen. Der Abholer ist Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis. Die Vorgaben der Anlage 1 sind zu beachten.
- 2.8 Der Entleiher erkennt bei Abschluss des Nutzungsvertrages den ordnungsgemäßen Zustand und die Bestückung gemäß Inventarliste an.
- 2.9 Der Entleiher benutzt für die Geschirrspülmaschine nur das vom Verleiher zur Verfügung gestellte Klar- und Geschirrspülmittel
- 2.10 Der Entleiher verpflichtet sich, das JiLS Bar Saftmobil samt Bestückung pfleglich zu behandeln sowie in einem einwandfreien und sauberen Zustand zurückzugeben. Dazu gehört insbesondere die Meldung von evtl. entstandenen Schäden und Verlusten. Wenn das JiLS Bar Saftmobil bei Rückgabe nicht sofort gesichtet werden kann hat der Verleiher das Recht, bis zur nächsten Entleihe, bzw. binnen 14 Tagen Beschädigungen und/oder Verluste festzustellen und Ansprüche diesbezüglich geltend zu machen.

3. Haftung

- 3.1 Gefahrtragung und Haftung gehen für den gesamten Verleihzeitraum ab Übergabe bis zur Rückgabe auf den Entleiher über.
- 3.2 Jeder an dem JiLS Bar Saftmobil entstandene Schaden ist dem Verleiher unverzüglich zu melden. Der Entleiher übernimmt die Haftung für alle Schadenersatzansprüche, die sich aus der Benutzung des JiLS Bar Saftmobil ergeben, soweit diese nicht durch Versicherungen des Eigentümers ersetzt werden. Er stellt Verleiher und Eigentümer insoweit von allen eigenen und allen Ansprüchen Dritter frei. Diese sind ausschließlich vom Entleiher zu regulieren. Für einen etwaigen Versicherungsschutz ist der Entleiher zuständig. Beschädigtes oder verlorenes Inventar muss vom Entleiher ersetzt werden. Die Kosten der Ersatzbeschaffung trägt der Entleiher und werden ihm vom Verleiher in Rechnung gestellt.
- 3.3 Das Landratsamt Miltenberg trägt keine Verantwortung für Unfälle bzw. Personenschäden, welche bei der Benutzung des JiLS Bar Saftmobil entstehen. Der Entleiher haftet also für



Nutzungs- und Verleihvertrag

Sach- bzw. Personenschäden jeglicher Art in vollem Umfang.

4. Ausnahmen

4.1 In besonderen Fällen kann der Verleiher Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und Verleihbedingungen zulassen.

4.2 Im Falle einer Überlassung des JiLs Bar Saftmobils an Dritte ohne Zustimmung oder der nicht vertraglich vereinbarten Nutzung des Ausschankwagens hat der Verleiher das Recht, fristlos zu kündigen und ohne Voranmeldung das Saftmobil zu betreten und dieses ungeachtet einer eventuell noch vorhanden Belegung/ Bestückung abzubauen. Die unrechtmäßige Weitergabe an unbefugte Dritte zieht unweigerlich eine Konventionalstrafe i.H.v. 1.500,- Euro zu Lasten des Entleihers nach sich.

5. Salvatorische Klausel

5.1 Die Benutzungsordnung, Verleihbedingungen, Informationen zum benötigten Führerschein (Anlage 1) sowie die Inventarliste (Anlage 2), sind Bestandteil des Leihvertrages.

5.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.



Nutzungs- und Verleihvertrag

Anlage 1

Information zum benötigten Führerschein:

Wenn Sie einen Anhänger ziehen möchten, brauchen sie den Führerschein Klasse B, resp. B96. Ein Führerschein BE oder die alte Führerscheinklasse 3 ist ebenfalls zulässig.

Klasse B

Inhaber der Führerscheinklasse B dürfen mit ihrem Auto Anhänger bis 750 kg zulässiger Gesamtmasse ziehen. Anhänger über 750 kg zulässiger Gesamtmasse sind nur erlaubt, wenn die Summe der Gesamtmasse von Zugfahrzeug und Anhänger 3,5 t nicht übersteigt.

Achten Sie darauf, dass die Anhängelast des Kraftfahrzeugs nicht überschritten wird.

Klasse B darf fahren:

$$\text{Anhängerkategorie} \leq 750 \text{ kg} \\ \text{zul. Gesamtmasse}$$

$$\text{Zugfahrzeug} + \text{Anhängerkategorie} \leq 3.500 \text{ kg} \\ \text{zul. Gesamtmasse}$$

Beispiel:

$$\checkmark \quad \begin{array}{c} \text{Zugfahrzeug} \\ 2.000 \text{ kg} \\ \text{zul. Gesamtmasse} \end{array} + \begin{array}{c} \text{Anhängerkategorie} \\ 1.500 \text{ kg} \\ \text{zul. Gesamtmasse} \end{array} = 3.500 \text{ kg}$$

$$\times \quad \begin{array}{c} \text{Zugfahrzeug} \\ 2.001 \text{ kg} \\ \text{zul. Gesamtmasse} \end{array} + \begin{array}{c} \text{Anhängerkategorie} \\ 1.500 \text{ kg} \\ \text{zul. Gesamtmasse} \end{array} = 3.501 \text{ kg}$$

$$\checkmark \quad \begin{array}{c} \text{Zugfahrzeug} \\ 1.500 \text{ kg} \\ \text{zul. Gesamtmasse} \end{array} + \begin{array}{c} \text{Anhängerkategorie} \\ 1.800 \text{ kg} \\ \text{zul. Gesamtmasse} \end{array} = 3.300 \text{ kg}$$

B96

Mit dieser Führerscheinklasse dürfen Sie Zugkombinationen bis 4,25 t Gesamtmasse bewegen. Die zulässige Gesamtmasse des Anhängers darf 3,5 t nicht überschreiten.

Klasse B mit Schlüsselzahl 96 darf fahren:

$$\text{Zugfahrzeug} + \text{Anhängerkategorie} \leq 4.250 \text{ kg} \\ \text{zul. Gesamtmasse}$$

Klasse BE und Klasse 3

Sie dürfen alle Anhänger von Humbaur bis 3500 kg zul. Gesamtgewicht ziehen.



Nutzungs- und Verleihvertrag

Anlage 2

Maße

Maße Außen	Länge inklusive Deichsel 4,2m, Breite 2,00m, Höhe 2,50m
Maße Verkaufsraum	Länge innen 2,6m, Breite 1,85m, Breite Gang 0,65m Höhe Innen 2,00m
Zulässige maximale Achslast	1350kg
Technisch zulässige Gesamtmasse	1300kg
Stützlast	100kg

Aufbau Zubehör Saftmobil

✓

Verlängerungskabel 25 mit CEE-Kupplung und Schutzkontaktstecker (230 V , 16 A)	2	
Trinkwasserschlauch 12,5 m mit GK und Gardena Anschluss blau	2	
Abwasserschlauch 10 m mit GK Anschluss	1	
Schloss für Anhänger Kupplung	1	
Bremskeile	2	
Kurbel	1	
Unterlegplatten für Fußstützen	4	

Ausstattung/Zubehör Saftmobil

Schneidebretter groß	1	
Schneidebretter klein	2	
Boston Shaker	5	
Barlöffel	3	
Doppel Jigger (2cl/4cl)	3	
Edelstahlmörser	3	
Standmixer +Aufsatz	1	
Eiszangen	3	
Eiskübel	2	
Barmatten mittel	4	



Nutzungs- und Verleihvertrag

Barmatte groß	3	
Barmatte schmal	3	
Gastronom Schalen Kunststoff + Deckel	6	
Eisschaufeln Metall	2	
Gastronom Schalen Edelstahl	2	
Plastik Schalen groß	1	
Schälmesser	1	
Schneidemesser	2	
Schneidemesser groß	1	
Zangen Metall	3	
gr. Löffel	1	
Gläser in der Box 4*	Je 28	Insgesamt 112
Besen mit Kehrschaufel	1	
Spülbürste	1	
Abzieher	1	
Unterlage Edelstahl für Geschirrkörbe	1	
Besteckköcher gelocht	1	
Besteckköcher Plastik	1	
Besen mit Kehrschaufel	1	
Box mittel	1	
Box groß	1	
Box klein	3	
Gläserkorb für Spülmaschine grau	2	
Abflusstopfen Spülmaschine	1	
Theke zum Einhängen	1	
Kühlschrank	1	
Gefrierschrank	1	
Spülmaschine Bratscher	1	
Geschirrspülmittel	1	
Klarspüler für Geschirrspülmaschine	1	
gewellter Banner für Klettband vorne	1	